

Schaeffler AG

Herzogenaurach

ISIN (Stammaktien): DE000SHA0019 (WKN SHA001)

ISIN (Vorzugsaktien): DE000SHA0159 (WKN SHA015)

Bekanntmachung zu Dividende und Gewinnverwendung

Die ordentliche Hauptversammlung der Schaeffler AG vom 22. April 2016 hat beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2015 in Höhe von EUR 3.670.775.184,50 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,35 und einer einmaligen Sonderdividende von EUR 0,15 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie, bei 166.000.000 Vorzugsaktien sind das:

EUR	83.000.000,00
-----	---------------

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,34 und einer einmaligen Sonderdividende von EUR 0,15 je dividendenberechtigter Stammaktie, bei 500.000.000 Stammaktien sind das:

EUR	245.000.000,00
-----	----------------

Einstellung in die Gewinnrücklage:

EUR	3.342.775.184,50
-----	------------------

Die Dividende ist ab dem 25. April 2016 zahlbar.

Die Auszahlung erfolgt über die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, durch die depotführenden Kreditinstitute. Zentrale Zahlstelle ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

Die Dividende (EUR 0,35) nebst Sonderdividende (EUR 0,15) je dividendenberechtigter Vorzugsaktie (Dividende insgesamt: EUR 0,50) wird in Höhe von EUR 0,14 aus dem laufenden Gewinn und in Höhe von EUR 0,36 aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet.

Die Dividende (EUR 0,34) nebst Sonderdividende (EUR 0,15) je dividendenberechtigter Stammaktie (Dividende insgesamt: EUR 0,49) wird in Höhe von EUR 0,13 aus dem laufenden Gewinn und in Höhe von EUR 0,36 aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet.

Soweit die jeweilige Dividende aus dem laufenden Gewinn geleistet wird, erfolgt die Auszahlung grundsätzlich unter Abzug von 25% Kapitalertragsteuer sowie 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375%) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer.

Bei inländischen Aktionären entfällt der Abzug von Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer, wenn sie ihrer Depotbank eine Nichtveranlagungsbescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes oder einen Freistellungsauftrag mit ausreichendem Freistellungsvolumen vorgelegt haben. In diesen Fällen wird auch das Steuerguthaben durch das auszahlende Kreditinstitut gutgeschrieben.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags auf Antrag nach Maßgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

Soweit die jeweilige Dividende aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG geleistet wird, erfolgt kein Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Der diesbezügliche Teil der Dividende unterliegt bei inländischen Aktionären nicht der Besteuerung und es gibt insoweit keine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit. Nach Auffassung der Finanzverwaltung mindert der aus dem steuerlichen Einlagekonto geleistete Teil der Dividende die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

Herzogenaurach, im April 2016

Schaeffler AG
Der Vorstand